

daß günstige Standorte ausgewählt werden, und sich dafür einsetzen, daß die Bürger von ihren Betrieben beim E. unterstützt werden. Zu prüfen ist ferner, wie durch Maßnahmen der territorialen Rationalisierung der E. gefördert und der Aufwand gesenkt werden kann. Des weiteren sollten die Abgeordneten darauf Einfluß nehmen, daß Ordnung und Sauberkeit auf den Baustellen herrscht und die Stadt- bzw. Gemeindeordnung eingehalten wird.

Wendet sich ein Bürger, dessen Antrag auf E. abgelehnt werden mußte, in dieser Angelegenheit an den Abgeordneten, so sollte dieser auf das Beschwerderecht des Bürgers hinweisen und gegebenenfalls ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Rat herbeiführen.

VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheim-VO - vom 31. 8. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425); DB zur Eigenheim-VO vom 31. 8. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 428); Zivilgesetzbuch, §§ 284 bis 294; VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. 3. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 26S. 293) i. d. F. der Eigenheim-VO vom 31. 8. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425).

Eingaben - Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, mit denen sich Bürger und gesellschaftliche Organisationen schriftlich oder mündlich an die Volksvertretungen, die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen sowie an die Abgeordneten wenden.

Die E. sind ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft (Art. 21 Verfassung). Eine steigende Anzahl von E. zeugt von der Bereitschaft der Bürger, selbst aktiv mitzuhelfen, um schneller voranzukommen und die Probleme zu lösen.

In Anbetracht ihrer gesellschaftlichen Bedeutung muß größter Wert auf die sorgsame Bearbeitung der E. gelegt werden. „Erscheinungen von Verantwortungslosigkeit, Gleichgültigkeit und Herzlosigkeit gegenüber Bürgern

sind mit dem Wesen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates unvereinbar“ (Bericht an den X. Parteitag der SED, S. 117).

Die Abgeordneten sind verpflichtet, die Bearbeitung der an sie gerichteten E. mit Unterstützung der zuständigen Organe zu gewährleisten und über die E. bearbeitung die Kontrolle auszuüben (§ 17 Abs. 3 GöV).

Bei der Bearbeitung und Entscheidung von E. sind besonders folgende im Art. 103 der Verfassung und im Eingabengesetz geregelten Grundsätze und Anforderungen zu beachten:

- Den Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen dürfen aus E. keine Nachteile entstehen.
- Die Leiter sind für die ordnungsgemäße Bearbeitung der E. persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, für ihren Verantwortungsbereich unter Beachtung der konkreten örtlichen Bedingungen die erforderlichen Öffnungszeiten und Sprechstunden festzulegen, damit die Bürger ihre E. persönlich Vorbringen und sich beraten lassen können.
- Über die E. entscheidet der Leiter bzw. bevollmächtigte Mitarbeiter des sachlich und örtlich zuständigen Organs. Wendet sich der Bürger an ein nicht zuständiges Organ, so ist die E. an das für die Entscheidung kompetente Organ weiterzuleiten, worüber der Bürger unverzüglich informiert werden muß. Betrifft die E. die Tätigkeit mehrerer Organe, so hat ein Organ federführend die Bearbeitung zu gewährleisten.
- E. dürfen nicht von denjenigen Leitern oder Mitarbeitern bearbeitet werden, an deren Arbeit oder Verhalten Kritik geübt wird. Über eine solche E. hat der zuständige bzw. übergeordnete Leiter zu entscheiden.
- Über E. wird auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften entschieden, d. h., es sind sowohl die für die sachliche Lösung des betreffenden Problems geltenden Rechtsvorschriften als auch die Grundsätze des Eingabengesetzes zu beachten. Dabei müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ist stets die im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglich-